

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Nordhausen

Nordhausen, 01.03.2024

Az.: 73 K 48/21



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 20.06.2024	09:00 Uhr	222, Sitzungssaal	Amtsgericht Nordhausen, Rudolf- Breitscheid-Straße 6, 99734 Nordhausen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch von Heldrungen

lfd.Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
1	Heldrungen	6, 38/1	Landwirtschaftsfläche	Der Hopfberg, 06577 An der Schmücke OT Heldrungen	16.980	70 BV 2
2	Heldrungen	6, 41	Landwirtschaftsfläche	Der Hopfberg, 06577 An der Schmücke OT Heldrungen	2.460	70 BV 3
3	Heldrungen	6, 42	Landwirtschaftsfläche	Der Hopfberg, 06577 An der Schmücke OT Heldrungen	400	70 BV 4
4	Heldrungen	10, 125/9	Landwirtschaftsfläche	Im Teiche, 06577 An der Schmücke OT Heldrungen	3.308	70 BV 5
5	Heldrungen	2, 6/6	Waldfläche	Das Mühlend, 06577 An der Schmücke OT Heldrungen	5.563	70 BV 6

	Heldrungen	2, 6/7	Landwirtschaftsfläch e	Das Mühliland	4.042	70 BV 6
--	------------	--------	---------------------------	---------------	-------	---------

-

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Ackerland;

Verkehrswert: 26.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Ackerland;

Verkehrswert: 3.400,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Ackerland;

Verkehrswert: 600,00 €

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grünland;

Verkehrswert: 2.500,00 €

Lfd. Nr. 5

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Geringstland und Ackerland;

Verkehrswert: 9.100,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 24.08.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmzeitpunkt ist der 24.08.2021.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen,

widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.